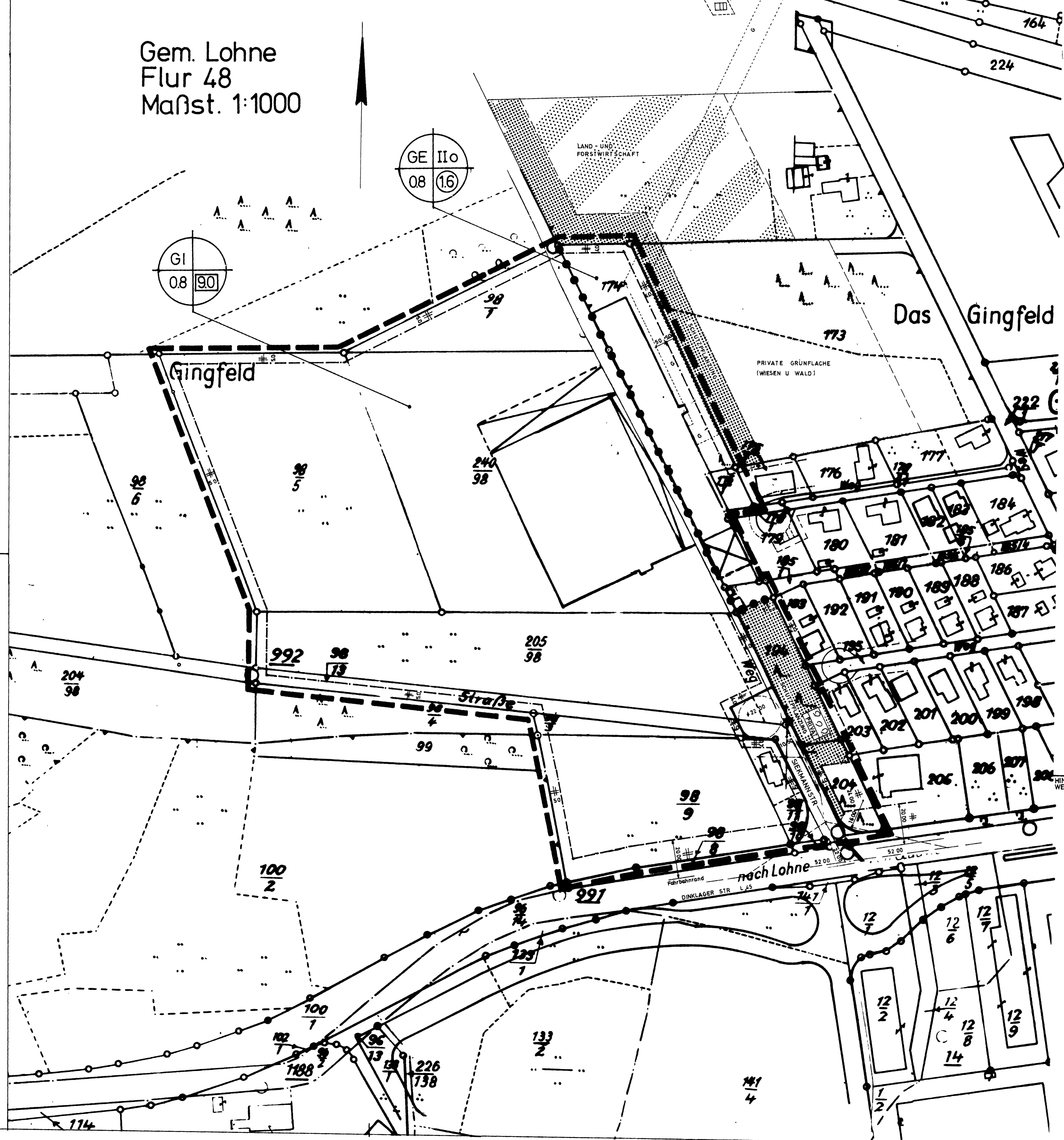


Gem. Lohne
Flur 48
Maßst. 1:1000

GE IIo
08 (16)

GI
08 (90)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- GI INDUSTRIEGEBIET
 - GE GEBWERBEGEBIET
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HOCHSTGRENZE
 - 0.8 GRUNDFLACHENZAHL (GRZ)
 - 16 GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ)
 - 90 BAUMASSENZAHL (BMZ)
 - O OFFENE BAUWEISE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - △ SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80 cm HOHE AB OK FERTIGER STRASSE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB-PLANES NR 61
 - T TRAFOSTATION
 - ERD GAS - HOCHDRUCKLEITUNG (HD) MIT SICHERHEITSBEREICH
 - BAUGRENZE
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE BAULICHEN ANLAGEN DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN
 - 2) DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORSTATIONEN IM PLANBEREICH NR 61 IST BEI BEDARF GEMÄSS § 14 (2) BauNVO ZULÄSSIG
 - 3) BEI DER ERSTELLUNG VON GEBWERBE- U INDUSTRIEANLAGEN IST DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE HINSICHTLICH DER EINGRÜNNUNG UND EINBINDUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IN DIE LANDSCHAFT ZU BETEILIGEN
 - 4) ANLAGEN GEM § 8 (3) ZIFFER 1 BauNVO UND § 9 (3) ZIFFER 1 BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG
- BEI EINER ÜBERBAUUNG DER ERDGAS - HOCHDRUCKLEITUNG IST DER ZUSTÄNDIGE ENERGIEVERSORGUNGSTRÄGER EINZUSCHALTEN

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- VORH GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORH BEBAUUNG
 - 209 FLURSTÜCKNUMMER
 - ≡ 4.00 PARALLELABSTAND 400 m

BEBAUUNGSPLAN NR. 61

PLANBEARBEITUNG
DER BEBAUUNGSPLAN NR 61 DER STADT LOHNE / OLDB WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT
2842 LOHNE, DEN 28.02.1979.
Kuge
(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
AUFGRUND DES § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18 AUG 1976 (BGBl I S 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 61 (IM SINNE DES § 30 BBauG) FÜR DAS GEBIET „NÖRDLICH DER L 45 / SIEKMANNSTRASSE“ AM 10.12.1975 BESCHLOSSEN
2842 LOHNE, DEN 12.09.80
msu
(STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a BBauG IST DURCHFÜHRT WORDEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 12.01.1979 ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHT
2842 LOHNE, DEN 12.09.80
msu
(STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG
DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.12.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a(6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18 AUG 1976 (BGBl I S 2256) AM 19.01.80 ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHT
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 05.02.80 BIS EINSCHLIESSLICH 05.03.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
2842 LOHNE, DEN 12.09.80
msu
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG
AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS GVBLS 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl I S 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl I S 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEPLANN VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR 61 IN DER SITZUNG AM 22.05.80 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
2842 LOHNE, DEN 12.09.80
Joachim Rogmann (SUGEL) *msu*
(BÜRGERMEISTER) (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK
GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z ZT GELTENDER FASSUNG
OLDENBURG, DEN 13.10.1980
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS IM AUFTRAGE
GEZ MACK (SUGEL)

BEKANNTMACHUNG
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29.10.1977 (NDS GVBLS 289) AM 05.12.1980 BEKANNTMACHT WORDEN
2842 LOHNE, DEN 08.12.1980
gez. Nuxoll
(SUGEL) (STADTDIREKTOR)

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM JAN 1976.) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH
2848 VECHTA, DEN 19.06.1979

KATASTERAMT
Römer
(UNTERSCHRIFT)
DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 19.06.1979, AKTZ 05.103 N 1 A 1315/79 - 228 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKÄNNTEN BEDINGUNGEN GESTÄTTET WORDEN
EINE GEWAHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BELAUBTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.
2848 VECHTA, DEN 19.06.1979

KATASTERAMT
Römer
(UNTERSCHRIFT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 61
FÜR DAS GEBIET
„NÖRDLICH DER L45/ SIEKMANNSTR“

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000
AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB)

